

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/009	01.02.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 163 - 168		Telefon: 80-94040

Ordnung

über die Prüfung zum Hochschulzugang zu den

Studiengängen Medizin und Zahnmedizin

mit dem Abschluss Staatsexamen
(Zugangsprüfungsordnung Medizin)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 29.01.2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW 2007, S. 744) sowie der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung – ZugangsprüfungsVO) vom 24. Januar 2005 (GV. NRW.2005 S. 21) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung**
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbung**
- § 3 Prüfungsbeauftragte bzw. –beauftragter sowie Prüferinnen und Prüfer**
- § 4 Prüfungsverfahren**
- § 5 Ergebnis der Zugangsprüfung und Zeugnis**
- § 6 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung**
- § 7 In-Kraft-Treten**

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

- (1) Auf der Grundlage der Verordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 24.1.2005 (GV. NRW. 2005 S. 21) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung – ZuO) vom 24.8.2006 (Amtl. Bekanntmachungen der RWTH Nr. 1109 S. 9729 – 9734) in der jeweils gültigen Fassung wird durch die Prüfung festgestellt, dass beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife, die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium der Humanmedizin oder Zahnmedizin an der RWTH Aachen erfüllen.
- (2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Modellstudienganges Humanmedizin oder des Studiengangs Zahnmedizin im ersten Fachsemester. Die für einen Studiengang erforderlichen Einschreibungsvoraussetzungen bleiben vom Bestehen der Zugangsprüfung unberührt. Eine Einstufung in ein höheres Fachsemester setzt die zusätzliche Ablegung einer Einstufungsprüfung im Sinne des § 49 Abs. 11 HG voraus.
- (3) Ein Anspruch auf einen Studienplatz wird mit der bestandenen Zugangsprüfung nicht erworben. Es gelten die Bewerbungsmodalitäten für zulassungsbeschränkte Studiengänge.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung gem. § 2 der Zugangsordnung der RWTH erfüllt und die Zulassung fristgerecht unter Vorlage aller Bewerbungsunterlagen beantragt.
- (2) Bewerbungsanträge sind an die Abteilung für Studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat) der RWTH Aachen unter Verwendung des hierfür erforderlichen Antragvordruckes spätestens bis zum 15. Januar zu richten. Folgende Unterlagen sind mit dem Bewerbungsantrag vorzulegen:
 - Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses;
 - Motivationsschreiben, in dem die Gründe für das angestrebte Studienvorhaben aufgeführt werden;
 - das zuletzt erworbene Zeugnis an einer allgemeinbildenden Schule;
 - der Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen nichtärztlichen Heilberuf gem. Anlage 1 der Zugangsordnung (ZuO) mit einer Mindestausbildungsdauer von 24 Monaten; oder für das Studium Zahnmedizin der Nachweis der beruflichen Fortbildung zur Dentalhygienikerin bzw. zum Dentalhygieniker;
 - Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in diesem Beruf.
- (3) Eine gleichzeitige Bewerbung für Zahnmedizin und Humanmedizin ist unzulässig.
- (4) Bewerbungen, die nicht frist- und formgerecht vorliegen oder unvollständig sind, werden vom Studierendensekretariat abgelehnt. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine Wiederbewerbung zum darauf folgenden Bewerbungsverfahren ist zulässig.
- (5) Ordnungsgemäße Antragstellungen werden durch das Studierendensekretariat an die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten der Medizinischen Fakultät weitergeleitet. Diese oder dieser erteilt die Zulassung zur Prüfung und lädt zu einem Beratungsgespräch ein, das vor der Prüfung stattfinden soll. In dem Beratungsgespräch wird das Prüfungsverfahren erläutert.

- (6) Nach Teilnahme am Beratungsgespräch muss eine Anmeldung zur Zugangsprüfung erfolgen. Diese ist jeweils bis zum 31. März bei der Fakultät für Medizin zu beantragen. Die Prüfungsbeauftragte bzw. der Prüfungsbeauftragte lädt daraufhin zur Prüfung ein. Die Einladung muss dem Prüfling spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin zugesandt werden. Sofern eine Anmeldung nicht vorliegt, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Zugangsprüfung.

§ 3

Prüfungsbeauftragte bzw. -beauftragter sowie Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt eine Prüfungsbeauftragte oder einen Prüfungsbeauftragten und deren oder dessen Stellvertretung aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren für die Dauer von zwei Jahren. Die oder der Beauftragte oder dessen Stellvertretung muss Mitglied des Prüfungsausschusses der Medizinischen Fakultät sein.
- (2) Ihr oder ihm obliegt die Bestellung von Prüferinnen und Prüfer, für die Auswahl der Prüfungsfragen sowie die Erteilung von Bescheiden mit Ausnahme des Bescheides nach § 2 Absatz 4. Sie oder er ist für die Organisation und Durchführung der Zugangsprüfung verantwortlich. Das Studierendensekretariat unterstützt sie oder ihn bei der Aufgabenerfüllung. Die oder der Prüfungsbeauftragte entscheidet über Widersprüche und ist für die Erstellung des Zeugnisses zuständig.
- (3) Prüferin oder Prüfer können Mitglieder der Medizinischen Fakultät oder auch Nichtmitglieder (externe Prüferinnen und Prüfer) sein, die den Abschluss Lehramt für die Sekundarstufe II in dem betreffenden Unterrichtsfach erworben haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 4

Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfung besteht aus drei Klausuren unter Aufsicht, eine davon im Fach Deutsch. Die beiden übrigen Klausuren werden in zwei der drei naturwissenschaftlichen Fächer Physik, Biologie und Chemie nach Wahl des Prüflings abgelegt. Geprüft wird in allen Fächern auf der Basis des gymnasialen Oberstufenniveaus. Der Prüfling gibt schriftlich seine Wahl aus den 3 naturwissenschaftlichen Fächern bei der Anmeldung zur Prüfung bekannt.
- (2) Für die Klausurbearbeitung werden pro Fach 3 Zeitstunden angesetzt. Die Einzelprüfungen sind an unterschiedlichen Tagen durchzuführen. Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. §§ 13 Abs. 6 und 16 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gem. § 26 b SchVG (APO-GOST) mit einer Punktzahl (Punkte Sek II) entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 – Punkt und Zensurengrenzen - bewertet und benotet.
- (3) Zur Ermittlung der Durchschnittsnote werden die Punktzahlen in den einzelnen Fächern entsprechend der nachfolgenden Tabelle einzelnen Kommawerten zugeordnet:

Punktzahl	Kommawert
15	1,0
14	1,1
13	1,3
12	1,7
11	2,9
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
3	4,7
2	5,0
1	5,3

Die Durchschnittsnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Kommawerte der drei Einzelnoten. Bei der Bildung der Durchschnittsnote ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.

- (4) Zum Bestehen der Prüfung muss in jedem Einzelfach mindestens die Note 4,0 (Punktzahl 5) erreicht werden.

§ 5

Ergebnis der Zugangsprüfung und Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis erstellt, das die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält und die Berechtigung zum Studium des Studiengangs Medizin oder Zahnmedizin an der RWTH Aachen ausweist.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, benachrichtigt die Prüfungsbeauftragte bzw. der Prüfungsbeauftragte die Studienbewerberin oder den Studienbewerber darüber unverzüglich schriftlich. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsbeauftragte.
- (3) Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen ist zulässig. Hierzu ist eine erneute Anmeldung im darauf folgenden Prüfungsverfahren erforderlich. Es muss eine erneute Gesamtprüfung in allen drei Fächern erfolgen.
- (4) Eine bestandene Prüfung kann nicht zum Zwecke einer Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 6

Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend bewertet und damit als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder erst nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind der oder dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die oder der Prüfungsbeauftragte die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und kann der Kandidat beim nächsten regulär

stattfindenden Prüfungstermin an der Prüfung in diesem Fach erneut teilnehmen. Eine Anmeldung ist dazu wieder erforderlich.

- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend bewertet und damit als nicht bestanden.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Prüfungsbeauftragten oder durch das von ihr oder ihm bestellte Aufsichtspersonal nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend bewertet und damit als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind schriftlich darzulegen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 14. Januar 2008.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 29.01.2008

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut